



GEMEINDEAMT ELMEN
Bezirk Reutte/Tirol

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Elmen vom 23.11.2017
über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Elmen erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist pro Jahr 36 Euro.
- (2) Für Wachhunde beträgt die Hundesteuer pro Jahr 18 Euro.
- (3) Für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden ist keine Hundesteuer zu entrichten.
- (4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt in zwei Teilen zum 15.04. und 15.10. jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung außer Kraft.

Angeschlagen am: 27.11.2017

Abgenommen am: 12.12.2017



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Ing. Heinrich Ginter